

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

16. Juli 2002

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

30. Oktober 2008

Geschäftszeichen:

II 23-1.9.1-211/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-211

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Antragsteller:

Wolf System GmbH

Am Stadtwald 20, 94486 Osterhofen

Zulassungsgegenstand:

**Wolf-Nagelplatten Typ 20 N, 20 NE, 20 Z und 20 ZE
als Holzverbindungsmitel**



Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-211 vom 16. Juli 2002, verlängert durch Bescheid vom 26. Februar 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Punkt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wolf-Nagelplatten Typ 20 N und 20 Z sind Holzverbindungsmittel aus 2,00 mm dickem verzinkten Bandstahl der Sorte S 250 GD+Z, Wolf-Nagelplatten Typ 20 NE und 20 ZE sind Holzverbindungsmittel aus 2,00 mm dickem nichtrostendem Stahl mit den in den Anlagen dargestellten Formen und Maßen (siehe z. B. Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Nagelplatten dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen aus Vollholz und/oder Brettschichtholz einschließlich für aus zwei oder drei gleichen Kanthölzern zusammengesetzte Stäbe angewendet werden, die nach den Normen DIN 1052¹ zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder. Die Bauordnungen der Länder, besonders der Passus entsprechend §3(3) der Musterbauordnung², bleiben unberührt.
- 1.2.2 Für den Anwendungsbereich der Nagelplatten je nach den Umweltbedingungen gilt bei Nagelplatten aus verzinktem Stahlblech die Norm DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 3.6 mit Tabelle 1, bei Nagelplatten aus nichtrostendem Stahlblech die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6.

Henning



¹ Es gelten die Technischen Bestimmungen:
 DIN 1052-1:1988-04 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
 DIN 1052-2:1988-04 Holzbauwerke; Mechanische Verbindungen
 DIN 1052-3:1988-04 Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung-
 DIN 1052-1/A1 bis -3/A1:1996-10 Änderung A1

² Musterbauordnung, Fassung 2002; veröffentlicht in: "Bauaufsichtliche Mustervorschriften der Argebau", Beuth-Verlag